

**Vorlage Nr. 18/2025  
zu TOP 07  
der Sitzung am 30.04.2025**

**Erlass einer Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen dürfen von jedermann im Rahmen ihrer Widmung und der geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften genutzt werden. Dieser sogenannte Gemeingebrauch umfasst insbesondere die Teilnahme am Straßenverkehr.

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes sind unter anderem Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Parkplätze sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.

Eine Nutzung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht – also nicht dem Verkehr dient –, stellt eine Sondernutzung dar und bedarf in der Regel einer Erlaubnis nach § 16 des Straßengesetzes (StrG).

Typische Beispiele sind:

- der Verkauf von Waren,
- das Einrichten von Baustellen auf öffentlichen Flächen,
- das Aufstellen von Werbeanlagen oder Warenautomaten,

Keine Sondernutzungserlaubnis ist hingegen für den sogenannten Anliegergebrauch erforderlich. Hierunter fällt die Nutzung der Straße durch Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen – einschließlich Feldwegen – angrenzen.

Da öffentliche Straßen, Plätze und weitere kommunale Flächen zunehmend für verschiedene Sondernutzungen in Anspruch genommen werden, ist eine rechtssichere und transparente Regelung dieser Nutzungen erforderlich.

Die Gemeinde Pfaffenhofen verfügt bislang über keine eigene Satzung zu diesem Thema. Auch in der bestehenden Polizeiverordnung finden sich keine entsprechenden Regelungen. Daher soll nun eine Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen eingeführt werden. Diese soll insbesondere festlegen:

- welche Nutzungen genehmigungspflichtig sind,
- unter welchen Bedingungen eine Sondernutzung erlaubt wird,
- in welcher Höhe Gebühren für die Nutzung erhoben werden.

Grundsätze der Gebührenerhebung für Sondernutzungen:

Gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen.

Für Sondernutzungen können nach § 19 StrG Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Die rechtliche Grundlage dafür ist eine entsprechende Satzung, deren Erlass hiermit angestrebt wird, um eine rechtssichere und einheitliche Erhebung der Gebühren zu ermöglichen. Unabhängig davon werden Verwaltungsgebühren für den dafür erforderlichen Bearbeitungsaufwand erhoben.

Die Sondernutzungsgebühr knüpft ausschließlich an die tatsächliche Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums unter Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an. Gebührenpflichtig ist, wer die Sondernutzung ausübt oder für sich ausüben lässt. Auf die Beantragung oder Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kommt es nicht an.

Bei der Bemessung der Gebühr sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 StrG Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Beide Bemessungsmaßstäbe sind gleichwertig nebeneinander anzuwenden. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße stellen objektive Faktoren dar. Daneben tritt als subjektiver Aspekt das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners. Beispielsweise kann bei einem Verkaufsstand sowohl die Fläche und Dauer der Nutzung als auch der zu erwartende Umsatz berücksichtigt werden.

Eine Sondernutzungsgebühr ist die Gegenleistung dafür, dass die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus erlaubt ist. Zu einer mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigung der gemeingebrauchlichen Nutzungsmöglichkeiten darf die Höhe der geforderten Gebühr nicht außer Verhältnis stehen (Äquivalenzprinzip). Dabei verbleibt dem Satzungsgeber ein weiter, verwaltungsgerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum: Er kann entscheiden, welche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen will, welche Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze er hierfür aufstellen möchte und welche über die Kostendeckung hinausreichenden Zwecke, etwa einer begrenzten Verhaltenssteuerung in bestimmten Tätigkeitsbereichen, er mit einer Gebührenregelung anstrebt. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. April 2019 – 9 B 3.19)

Dieser Gestaltungsspielraum wurzelt nicht zuletzt darin, dass es sich bei Sondernutzungsgebühren ihrer Rechtsnatur nach nicht um Benutzungsgebühren im eigentlichen Sinne handelt, sondern um eine besondere Form des öffentlich-rechtlichen Entgelts. Sie ist die Gegenleistung für die erlaubte Sondernutzung der Straße als Privileg des Erlaubnisnehmers unter gleichzeitiger Inkaufnahme, dass die anderen Verkehrsteilnehmer dadurch in ihrem Gemeingebrauch der Straße beeinträchtigt werden können.

In Ausschöpfung dieses Gestaltungsspielraums, der verwaltungsgerichtlich nur auf die Einhaltung der Grenzen des sachlich Vertretbaren geprüft werden kann, kann der Satzungsgeber die Höhe der Gebühren neben den in § 9 StrG explizit genannten Bemessungsmaßstäben zusätzlich noch an anderen Kriterien ausrichten. Voraussetzung ist lediglich, dass diese Gesichtspunkte in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck der Satzungsermächtigung und dem Wesen der Sondernutzung stehen. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. Mai 2009 – 11 A 4656/06)

Als Bemessungsmaßstab wurde die zeitliche Dauer der Beeinträchtigung sowie die beanspruchte Straßenfläche zugrunde gelegt. Hierbei wurde auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erlaubnisnehmer geachtet. Diese Kriterien gewährleisten eine sachgerechte und nachvollziehbare Bemessung der Gebühr, da sie die Intensität und Dauer der Nutzung konkret abbilden. Zudem wurde durch Staffelungen und Höchstgrenzen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nutzer Rücksicht genommen. Weiter erfolgte die Festlegung der Gebührenhöhe unter Beachtung der Sondernutzungsgebühren der umliegenden Kommunen. Dies dient der Angemessenheit und Wettbewerbsneutralität im regionalen Vergleich.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der beigefügten Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pfaffenhofen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Vorlage wird Bestandteil des Protokolls.